

Reglement für die Kindertagesstätte «Canorta Gliendeta»

Einleitung

Die Kindertagesstätte «Canorta Gliendeta» öffnet am 4. August 2025 und ist ein Angebot von Pro Junior Graubünden. Pro Junior Graubünden bildet die Trägerschaft der Kindertagesstätte.

Bemerkung:

Per 1. August 2025 tritt das neue, kantonale Kita-Gesetz in Kraft. Damit verbunden ist ein grundlegend neues Finanzierungsmodell, welches für alle Kindertagesstätten im Kanton Graubünden gilt. Der Kanton hat bis jetzt, die ab diesem Zeitpunkt geltenden Beiträge noch nicht kommuniziert. Daher ist es für uns aktuell leider noch nicht möglich die ab dem 1.8.2025 geltenden Tarife festzulegen. Dies hat nichts mit der Neueröffnung zu tun. Diese Situation, dass die Tarife ab dem 1.8.25 nicht bekannt sind gilt für alle Kindertagesstätten im Kanton Graubünden. Wir haben jedoch weiter unten in diesem Reglement die bei uns aktuell geltenden Tarife publiziert. Da uns Transparenz wichtig ist, befindet sich im Anhang eine offizielle Information des Kantons Graubünden, in welchem die Einführung des neuen Gesetzes erläutert wird. Wenn Sie Fragen zum Tarif haben, melden sie sich sehr gerne bei uns, da es uns ein Anliegen ist, dass sich alle einen Besuch unserer Angebote leisten können!

Aufgrund der genannten Situation muss das vorliegende Reglement nach Bekanntgabe der neuen Vorgaben des Kantons Graubünden angepasst werden.

1. Eintritt

- 1.1 Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten werden in der Kindertagesstätte betreut.
- 1.2 Es gibt keine Mindestanzahl von Teilnahmetagen, aber pädagogisch werden mindestens zwei halbe Tage pro Woche empfohlen.
- 1.3 Die Anmeldung in der Kindertagesstätte erfolgt über das entsprechende Anmeldeformular.
- 1.4 Bei der Anmeldung entscheiden die Eltern über den Betreuungsumfang. Dieser wird in der Zusatzvereinbarung festgehalten.
- 1.5 Nach der Anmeldung via Anmeldeformular nimmt die Leiterin der Kindertagesstätte telefonisch mit den Eltern Kontakt auf. Im Anschluss wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- 1.6 Die Eltern können eine Betreuung in grösserem Umfang, als dies in der Zusatzvereinbarung vorgesehen ist schriftlich bei der Leitung beantragen. Dem Antrag wird nach Möglichkeit versucht nachzukommen, sofern dies für die Kindertagesstätte möglich ist.
- 1.7 Die Eltern können eine Betreuung in geringerem Umfang als dies in der Zusatzvereinbarung vorgesehen ist schriftlich bei der Leitung beantragen. Die Herabsetzung kann erst nach Ablauf einer zweimonatigen Frist nach Einreichung des Antrags erfolgen. Eine kürzere Frist kann bei der Geschäftsstelle von Pro Junior Graubünden schriftlich beantragt werden. Die Geschäftsstelle von Pro Junior Graubünden entscheidet definitiv.
- 1.8 Die maximale Anzahl Betreuungsplätze pro halber Tag beträgt 12
- 1.9 Sind alle Betreuungsplätze belegt, wird eine Warteliste erstellt.

- 1.10 Vor der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags können maximal 3 Tage als Schnuppertage absolviert werden, an welchen keine Rechnung gestellt wird.
- 1.11 Die ersten Besuche in der Kindertagesstätte nach unterzeichnetem Betreuungsvertrag dienen der Eingewöhnung. Die Eltern werden gebeten, einen Moment in der Kindertagesstätte zu bleiben, damit sich das Kind eingewöhnen kann. Die Anzahl Besuche, welche der Eingewöhnung dienen, werden individuell, nach dem Bedürfnis des Kindes festgelegt. Während der Eingewöhnungszeit müssen die Eltern immer telefonisch erreichbar sein und innert 10 Minuten bei der Kindertagesstätte eintreffen können. Die Eingewöhnungszeit wird für die ersten 4 Besuche zu 50%, anschliessend normal verrechnet.
- 1.12 Per Gesetz muss die Trägerschaft der Kindertagesstätte alle relevanten und familienbezogenen Daten an das kantonale Sozialamt übermitteln.

2. Öffnungszeiten

- 2.1 Die Kindertagesstätte ist fünf Tage pro Woche (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag) von 7:00 bis 18:15 Uhr geöffnet.
- 2.2 Kinder müssen innerhalb der folgenden Zeiten in die Kindertagesstätte gebracht werden:

Morgen: 7:00 - 9:00 Uhr
Mittag: 11:30 – 12:15
Nachmittag: 13:15 - 13:45 Uhr
- 2.3 Kinder müssen innerhalb der folgenden Zeiten wieder abgeholt werden:

Morgen: 11:30 - 12:15 Uhr
Nachmittag: 16:30 - 18:15 Uhr
- 2.4 Geschlossene Aktivitäten finden zu folgenden Blockzeiten statt:

Morgen: 9:00 Uhr - 11:30 Uhr
Nachmittag: 13:45 - 16:30 Uhr

In dieser Zeit können die Kinder weder gebracht noch geholt werden, damit alle Kinder genügend ungestörte Zeit haben.
- 2.5 Für die Übergabe und das Verabschieden müssen jeweils genügend Zeit eingerechnet werden, damit die Zeiten eingehalten werden können.
- 2.5 Nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte werden Eltern eingeladen an Aktivitäten teilzunehmen.
- 2.6 Die Kindertagesstätte ist 50 Wochen im Jahr geöffnet. (siehe Kalender)
- 2.7 Ferien der Eltern, an welchen das Kind die Kindertagesstätte besucht, müssen der Leiterin der Kindertagesstätte so früh wie möglich mitgeteilt werden. Siehe Punkt 10.13
- 2.8 An Tagen vor Feiertagen gelten besondere Öffnungszeiten. Diese sind im Jahreskalender aufgeführt.

3. Allgemeines

- 3.1 Die Eltern müssen die Kinder zu den festgelegten Zeiten bringen und wieder abholen. Für die Übergabe und das Verabschieden muss unbedingt genügend Zeit einberechnet werden.
- 3.2 Im Falle einer Absenz müssen die Eltern die Kindertagesstätte umgehend informieren, jedoch spätestens bis um 9:00 Uhr des Betreuungstages.
- 3.3 Das Kindertagesstättenpersonal muss von den Eltern persönlich und schriftlich informiert werden, wenn eine andere Person das Kind abholt. Ansonsten wird das Kind nicht übergeben.
- 3.4 Die Eltern müssen die Kindertagesstätte bzw. ihr Kind mit dem notwendigen Material versorgen und die Kinder entsprechend der aktuellen Witterung kleiden. Ersatzkleidung, Hauschuhe, Windeln, Flaschen, Medikamente, sowie andere spezifische Artikel müssen mitgegeben werden. Die Kindertagesstätte hat keine Ersatzkleidung.
- 3.5 Ausser dem Lieblingskuscheltier dürfen die Kinder keine eigenen Spielsachen in die Kindertagesstätte mitbringen.
- 3.6 Allergien, Unverträglichkeiten oder Ähnliches müssen im Anmeldeformular ausführlich vermerkt sein.

4. Verpflegung

- 4.1 Am Morgen und am Nachmittag gibt es einen kleinen Snack. Dieser erfüllt die Kriterien für eine gesunde und ausgewogene Ernährung. Der Snack ist im Betreuungspreis inbegriffen. Ebenso das Frühstück.
- 4.2 Die Kinder können auch über den Mittag von uns betreut werden. Es wird gemeinsam das Mittagessen eingenommen, welches durch die Kindertagesstätte organisiert wird. Der Preis für das Mittagessen ist im Betreuungstarif nicht enthalten und wird separat verrechnet, siehe Punkt 10.22.
- 4.3 Besteht der Wunsch auf vegetarische Kost, so wird diesem Wunsch nachgekommen. Bei Allergien wird versucht im Rahmen des Möglichen gemeinsam eine Lösung zu finden. Kann in diesem Fall keine entsprechende Verpflegung durch die Kindertagesstätte organisiert werden, so können die Eltern dem Kind das Mittagessen jeweils am Tag selbst mitgeben und die Betreuungspersonen wärmen dies auf (keine lange Zubereitung). Muss die Mittagverpflegung aufgrund einer Allergie selbst mitgebracht werden, wird kein Betrag für das Mittagessen verrechnet, siehe Punkt 10.22.

5. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 5.1 Die Eltern informieren die anwesende Betreuerin bei der Übergabe über den Zustand des Kindes (Schlaf, Gesundheit, Ernährung, etc.). Dasselbe macht die Betreuerin, wenn die Eltern das Kind abholen.
- 5.2 Die Betreuerin führt ein Tagebuch mit wichtigen Informationen.
- 5.3 Für die Eltern ist einmal pro Jahr ein Gespräch mit der Leiterin vorgesehen.
- 5.4 Anregungen, Vorschläge und Kommentare sind schriftlich an die Leitung der Kindertagesstätte zu richten.

6. Probleme und Beschwerden

- 6.1 Das Verfahren bei einem Problem oder einer Beschwerde sieht wie folgt aus:
1. Ansprechperson ist die zuständige Betreuungsperson
Kann das Problem nicht gelöst werden, ist die
 2. Ansprechperson die Leiterin der Kindertagesstätte
Kann das Problem weiterhin nicht gelöst werden ist die
 3. Ansprechperson die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer von Pro Junior Graubünden
Kann das Problem weiterhin nicht gelöst werden, ist die
 4. Ansprechperson der Vorstand von Pro Junior Graubünden bzw. dessen Ansprechperson für die Kinderbetreuung. Der Vorstand ist die letzte Beschwerdeinstanz.
- 6.2 Die Kontaktdaten der einzelnen Stellen finden Sie auf unserer Website unter:
www.projunior-gr.ch

7. Krankheit und Unfall

- 7.1 Wenn sich Kinder in der Kindertagesstätte krank fühlen oder sich verletzen, muss die Betreuerin die Eltern umgehend informieren, damit sie das Kind so bald wie möglich abholen können.
- 7.2 Bei einem Notfall ist das Personal der Kindertagesstätte berechtigt das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben.
- 7.3 Persönliche Medikamente müssen der zuständigen Betreuungsperson abgegeben werden. Anweisungen zur Verabreichung müssen schriftlich mitgegeben werden.

8. Versicherung

- 8.1 Die Eltern müssen das Kind vor Eintritt in die Kindertagesstätte bei einer Krankenkasse gegen Krankheit und Unfall versichern.
- 8.2 Die Eltern müssen für ihr Kind vor Eintritt in die Kindertagesstätte eine Haftpflichtversicherung abschließen.
- 8.3 Auf dem Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte steht das Kind unter der Verantwortung der Eltern.

9. Anmeldung, Gebühren, Kündigung, Ausschluss, Fristen

- 9.1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular und der Bezahlung der Anmeldegebühr von CHF 100.00.
- 9.2 Die Anmeldegebühr von CHF 100.00 wird in keinem Fall zurückerstattet. Auch nicht bei einer Kündigung während der Probezeit oder während der Eingewöhnungszeit.
- 9.3 Bei Personen, welche in die Tarifkategorie A oder B eingestuft werden, wird die Anmeldegebühr von CHF 100.00 wieder zurückerstattet.
- 9.4 Der erste Monat gilt als Probezeit und der Vertrag kann jederzeit gekündigt werden. Ebenfalls kann während der Eingewöhnungszeit der Vertrag jederzeit gekündigt werden.

- 9.5 Nach Ablauf der Probezeit kann der Betreuungsvertrag gegenseitig mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Leiterin der Kindertagesstätte erfolgen.
- 9.6 In Ausnahmefällen kann die Leiterin der Kindertagesstätte in Absprache mit der Geschäftsführung von Pro Junior Graubünden die Kündigungsfrist verkürzen. Dazu müssen die Eltern einen schriftlichen Antrag an die Leitung der Kindertagesstätte einreichen.
- 9.7 Ein Ausschluss eines Kindes kann nur durch vorgängige Absprache mit der Geschäftsführung und dem Vorstand von Pro Junior Graubünden erfolgen. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn:
- die Eltern wiederholt gegen das vorliegende Reglement oder Anordnungen der Leiterin der Kindertagesstätte verstossen
 - die Beiträge nach Ablauf, der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist nicht bezahlt werden
 - wenn das Kind durch sein Verhalten keine Betreuung ermöglicht
 - wenn die konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist
 - weitere schwerwiegende Gründe vorliegen
- 9.8 Ein Ausschluss darf nur erfolgen, wenn die Eltern zuvor mindestens einmal schriftlich über den drohenden Ausschluss informiert wurden.
- 9.9 Die Kündigungsfrist kann in schwerwiegenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden.
- 9.10 Der Ausschluss ist definitiv und kann nicht angefochten werden.

10. Tarife und Abrechnung

- 10.1 Die Berechnung des Tarifs erfolgt auf der Grundlage der gültigen Gesetze.
- 10.2 Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt.
- 10.3 Zusammen mit dem Anmeldeformular müssen die Eltern der Leitung alle zur Tariffestlegung notwendigen Steuerunterlagen (neuste definitive Steuerveranlagung) einreichen.
- 10.4 Leben die Eltern im Konkubinat, müssen die Steuerunterlagen beider Elternteile eingereicht werden.
- 10.5 Möchten Eltern keinen Einblick in die Steuerunterlagen gewähren, so können sie ihr Kind zum Tarif in der höchsten Kategorie betreuen lassen.
- 10.6 Weichen die aktuellen Steuerangaben beträchtlich von der aktuellen wirtschaftlichen Lage der Eltern ab, so kann die Geschäftsführung von Pro Junior Graubünden auf schriftlichen Antrag der Eltern das anrechenbare Einkommen pflichtgemäss neu ermessen.
- 10.7 Die Tarife werden jährlich per 1. Januar überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst. Daher sind die Eltern verpflichtet die jeweils aktuellen definitiven Steuerveranlagungen der Leitung schnellstmöglich einzureichen.
- 10.8 Wenn die aktuellen Steuerdaten der Eltern noch nicht vorliegen, wird die Geschäftsführung von Pro Junior Graubünden einen provisorischen Tarif festlegen. Umgehend nach Erhalt der aktuellen Steuerdaten wird der definitive Tarif berechnet. Allfällige Differenzbeträge werden den Eltern zurückvergütet oder den Eltern in Rechnung gestellt.
- 10.9 Die Rechnung wird von der Geschäftsführung von Pro Junior Graubünden jeweils per Ende des Monats rückwirkend gestellt.

- 10.10 Die Rechnungen müssen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt werden.
- 10.11 Nach einer zweiten, schriftlichen Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von CHF 40.00 erhoben.
- 10.12 Wird der geschuldete Betrag auch nach Ablauf der Zahlungsfrist der zweiten Mahnung nicht beglichen, wird eine Betreuung eingeleitet. Die zweite Mahnung erfolgt per eingeschriebener Post.
- 10.13 Grundsätzlich wird die Betreuungszeit von 50 Wochen verrechnet. Jedoch werden gesetzliche Feiertage des Kantons Graubünden und des Bundes sowie Absenzen aufgrund von Krankheit des Kindes (siehe Punkt 10.15) nicht verrechnet. Auch stehen zusätzlich maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr für den Bezug von Ferien zur Verfügung. Diese maximal 4 ferienbedingten Absenzwochen werden nicht in Rechnung gestellt. Dazu müssen die Ferienabsenzen jedoch mindestens 14 Tage vor Beginn der Leiterin der Kindertagesstätte schriftlich mitgeteilt werden. Bei Absenzen aufgrund von persönlichen Situationen kann ein Gesuch für den Erlass der Gebühr oder einen Teilerlass der Gebühr an die Geschäftsführung von Pro Junior Graubünden eingereicht werden. Die Geschäftsführung von Pro Junior Graubünden entscheidet definitiv über das Gesuch.
- 10.14 Bei Absenzen aufgrund höherer Gewalt, beispielsweise Naturereignis, Pandemie, oder Ähnliches kann die Geschäftsführung über einen Verzicht der Gebühr oder eines Teils der Gebühr entscheiden.
- 10.15 Wenn ein Kind aus gesundheitlichen Gründen die Kindertagesstätte länger als zwei Wochen nicht besuchen kann, können die Eltern ein schriftliches Gesuch einreichen damit die entsprechenden Absenztage nicht oder nur teilweise verrechnet werden. Dem Gesuch ist zwingend ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Die Geschäftsführung von Pro Junior Graubünden entscheidet definitiv über das Gesuch.
- 10.16 Bei einem Ausschluss werden die Betreuungskosten bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses verrechnet.
- 10.17 Die Tarife werden abgestuft nach steuerbarem Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens, gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten, berechnet.
- 10.18 Eltern, welche zwei oder mehr Kinder anmelden, erhalten 30 % Rabatt auf den Tarif für das günstigere Kind bzw. für die günstigeren Kinder.
- 10.19 Sind die Eltern des zu betreuenden Kindes minderjährig, wird nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch verrechnet.
- 10.20 Die Finanzleitung von Pro Junior Graubünden berechnet im Falle einer Quellenbesteuerung das steuerbare Einkommen gemäss Artikel 99 des Bündner Steuergesetzes unter Abzug der Berufsauslagen und der Sozialversicherungsbeiträge.
- 10.21 Eltern, welche nicht im Kanton Graubünden ihren Wohnsitz haben, bezahlen 40% mehr als den gemäss Tarif vorgesehenen Beitrag und zusätzlich den Subventionsbeitrag des Kantons Graubünden.
- 10.22 Die Tariftabelle befindet sich im Anhang dieses Reglements und ist ein integraler Bestandteil desselben. Die Betreuungstarife in der Tariftabelle betreffen ausschliesslich die Betreuungsg Gebühr. Die Mahlzeit des Mittagessens wird separat verrechnet. Siehe Punkt 4. Die Kosten für das Mittagessen betragen pro Mahlzeit CHF 7.00. Muss gemäss Punkt 4.3 das Mittagessen durch die Eltern selbst mitgebracht werden, so wird keine Gebühr für das Mittagessen verrechnet.

11. Besonderes

- 11.1 Der Vorstand von Pro Junior Graubünden ist berechtigt die Tarife und das Reglement anzupassen. Sowohl Tarif-, wie auch Reglementsänderungen müssen den Eltern mindestens 30 Arbeitstage vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Bei einer Tarif- oder Reglementsänderung beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende eines Monats.
- 11.2 Die Eltern sind verpflichtet Änderungen ihrer Lebenssituation unverzüglich der Geschäftsführung von Pro Junior Graubünden mitzuteilen. (z.B. plötzliches Konkubinat, Änderung der finanziellen Situation, etc.)
- 11.3 Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags bestätigen die Eltern das vorliegende Reglement erhalten und verstanden zu haben und damit einverstanden zu sein und sich an das Reglement zu halten.
- 11.4 Alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätte «Canorta Gliendeta» sowie alle beteiligten Personen von Pro Junior Graubünden unterstehen der Schweigepflicht. Diese geht auch über das Betreuungs- bzw. Engagementsverhältnis hinaus.
- 11.5 Im vorliegenden Reglement wird von «Eltern» gesprochen. Damit sind bzw. ist jeweils die erziehungsberechtigten Personen bzw. die erziehungsberechtigte Person eines Kindes gemeint.
- 11.6 Für die Beurteilung von Situationen, welche aufgrund dieses Reglements nicht klar geregelt sind, ist die Geschäftsführung von Pro Junior Graubünden in Absprache mit dem Vorstand von Pro Junior Graubünden zuständig.
- 11.7 Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist Chur.

Anhang

Tariftabelle

Tarifstufe	steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen	Halbtag	Halbtag + Mittag	1 ganzer Tag ohne Mittag	2 ganze Tage ohne Mittag	3 ganze Tage ohne Mittag	1 ganzer Tag	2 ganze Tage	3 ganze Tage
A	Bis CHF 29'999	5.00	6.00	9.00	18.00	27.00	10.00	20.00	30.00
B	CHF 30'000.00 - 44'999	23.00	24.00	39.00	78.00	117.00	40.00	80.00	120.00
C	CHF 45'000.00 - 54'999	30.00	31.00	51.00	102.00	143.00	56.00	112.00	151.00
D	CHF 55'000.00 - 59'999	33.00	35.00	58.00	115.00	160.00	63.00	126.00	170.00
E	CHF 60'000.00 - 64'999	37.00	39.00	64.00	126.00	167.00	70.00	136.00	178.00
F	CHF 65'000.00 - 69'999	40.00	42.00	69.00	135.00	177.00	77.00	145.00	188.00
G	CHF 70'000.00 - 74'999	43.00	45.00	74.00	146.00	188.00	83.00	156.00	199.00
H	CHF 75'000.00 - 79'999	48.00	50.00	84.00	151.00	200.00	95.00	161.00	211.00
I	CHF 80'000.00 - 84'999	51.00	53.00	87.00	158.00	209.00	99.00	168.00	220.00
J	CHF 85'000.00 - 89'999	54.00	56.00	93.00	165.00	213.00	107.00	175.00	224.00
K	CHF 90'000.00 - 99'999	56.00	58.00	95.00	168.00	217.00	109.00	178.00	228.00
L	CHF 100'000.00 - 119'999	57.00	59.00	97.00	172.00	220.00	110.00	182.00	231.00
M	CHF 120'000.00 - 139'999	58.00	60.00	104.00	177.00	234.00	118.00	187.00	245.00
N	ab CHF 140'000	59.00	61.00	114.00	179.00	236.00	119.00	189.00	247.00

Alle Tarife verstehen sich in Schweizer Franken.

Die Tarife welche 2 oder 3 Tage (mit oder ohne Essen) ausweisen, werden angewendet, wenn gemäss Zusatzvereinbarung 2 bzw. 3 ganze Betreuungstage festgehalten sind. Als Tage ohne Mittag gelten Tage, an welchen das Kind sowohl am Vormittag wie auch am selben Nachmittag betreut wird, jedoch das Mittagessen nicht in der Kindertagesstätte einnimmt.

Gesetzliche Feiertage des Kantons Graubünden und des Bundes sowie Tage, an welchen die Kindertagesstätte geschlossen ist, werden nicht verrechnet, siehe Punkt 10.13.

Den Eltern stehen pro Kalenderjahr maximal 4 Wochen Ferien zur Verfügung, welche nicht in Rechnung gestellt werden, diese müssen jedoch mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich der Leitung mitgeteilt werden, siehe Punkt 10.13.

Die Tabelle stellt die Beträge für die Betreuungstarife dar. Die Kosten für das Mittagessen sind darin nicht enthalten und werden separat verrechnet. Die Kosten für die Mittagsverpflegung betragen pro Mahlzeit CHF 7.00, siehe Punkt 10.22.



Kantonales Sozialamt Graubünden
Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun
Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

Kantonales Sozialamt Graubünden, Grabenstrasse 8, 7001 Chur

**An die Angebote der familienergänzenden
Kinderbetreuung mit Bitte um Weiterleitung
an Familien**

Chur, 18. Februar 2025

Neue Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern

Wir informieren Sie über eine wichtige Änderung bei der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung. Das neue Gesetz zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung tritt voraussichtlich per 1. August 2025 in Kraft. Mit dem neuen Gesetz verfolgt der Kanton das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu stärken. Die Regierung wird definitiv über den Start entscheiden.

Die Änderung der Finanzierung betrifft alle anerkannten Krippen, Kindertagesstätten und Tageselternvereine in Graubünden. Der Einfachheit halber sprechen wir im Folgenden von Kitas.

Was ändert sich für Sie?

Die Vergünstigungen für Kitas werden erhöht. Heute vergünstigt die öffentliche Hand jede Betreuungsstunde in Kitas mit 50 % an die Normkosten. Die Normkosten entsprechen dem durchschnittlichen Aufwand pro Betreuungsstunde. Künftig steigt die Vergünstigung durch die öffentliche Hand auf 60%.

Neu berechnet der Kanton die Höhe der Vergünstigung auf der Basis Ihres steuerbaren Haushaltseinkommens und -vermögens. Das bedeutet: Alle Familien mit Wohnort Graubünden erhalten entsprechend ihrem Einkommen und Vermögen die gleiche Vergünstigung – unabhängig davon, wie hoch die Tarife der einzelnen Betreuungsangebote sind. Familien mit geringem Einkommen erhalten höhere Vergünstigungen als gutverdienende Familien.

Wie funktioniert die Vergünstigung?

Gegenwärtig entwickelt der Kanton die Software quint zur Berechnung Ihrer Vergünstigungsansprüche. Das neue System ist gemäss aktuellster Planung ab Ende Mai 2025 online.

- Voraussetzung für die Vergünstigung ist, dass Ihr Kind in einem anerkannten familienergänzenden Angebot betreut wird und ein gültiger Betreuungsvertrag vorliegt sowie Ihr Wohnsitz im Kanton Graubünden ist.
- Die Kita wird Ihr Kind für die Vergünstigung in quint anmelden.
- Als Eltern erhalten Sie anschliessend eine Aufforderung, sich in quint einzuloggen und den Vergünstigungsantrag zu bestätigen.
- Daraufhin wird der Kanton den Vergünstigungsanspruch berechnen und Ihnen diesen als Mitteilung zustellen.

Wie wird die Vergünstigung vergütet?

Die Abrechnung erfolgt ab dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes voraussichtlich im August 2025 über die Kitas. Der Kanton überweist die Vergünstigung direkt den Kitas. Die Kita stellt Ihnen den vollen Tarif abzüglich Ihrer individuellen Vergünstigung in Rechnung. Sie als Eltern bezahlen somit nur den reduzierten Betrag.

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns direkt unter quint@soa.gr.ch oder Sie fragen bei Ihrer Kita an.

Freundliche Grüsse



Susanna Gadiant, lic. phil. I
Amtsleiterin



Beat Hatz
Leiter Abteilung Familien, Kinder, Jugendliche